

Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0521 Status: öffentlich Datum: 07.09.2018		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
18.09.2018	Ausschuss für Umwelt und Planung			
20.09.2018	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP);
hier: Überarbeiteter RROP-Entwurf 2018

Sachverhalt:

Das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) wurde am 31.03.2013 durch öffentliche Bekanntmachung der Planungsabsichten eingeleitet. Der erste Entwurf (RROP-Entwurf 2015) wurde im Frühjahr 2016 in das Beteiligungsverfahren gegeben. Es gingen ca. 450 Stellungnahmen ein, die zu einer Überarbeitung der Planunterlagen führten. Der zweite Entwurf (RROP-Entwurf 2017) wurde im Herbst 2017 in das Beteiligungsverfahren gegeben. Es wurden von 164 Beteiligten Stellungnahmen abgegeben. Diese wurden in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung am 30.05.2018 insbesondere im Hinblick auf die Vorranggebiete Windenergienutzung beraten.

Aufgrund der Stellungnahmen zum RROP-Entwurf 2017 und einer Auswertung der jüngsten Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts ist der RROP-Entwurf erneut überarbeitet worden.

Beigefügt sind:

- die Textfassung des RROP mit Satzungsentwurf, beschreibender Darstellung (textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung) sowie Begründung,
- eine Karte im Maßstab 1 : 50.000 mit den vorgesehenen Änderungen in der zeichnerischen Darstellung,
- die aktualisierte Beikarte Windenergie als Teil der Begründung.

Wesentliche Änderungen zum RROP-Entwurf 2017 sind:

- Erweiterungen/Reduzierungen bei den zentralen Siedlungsgebieten von Bremervörde, Heeslingen, Lauenbrück und Visselhövede,
- Festlegung des Ortes Hemslingen als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung,
- Verwendung des Planzeichens „Vorranggebiet Biotopverbund - linienhaft“ bei Überlagerungen der prioritären Fließgewässer zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie mit zentralen Siedlungsgebieten und Vorranggebieten Windenergienutzung,
- Klarstellung, dass es bei der Festlegung in Abschnitt 4.3 Ziffer 02 um Deponiekapazitäten für mineralische Abfälle (Deponieklasse I) geht.

Zu den Vorranggebieten Windenergienutzung:

Bei den Vorranggebieten Windenergienutzung sollen die bislang vorgesehenen Standorte in Groß Meckelsen, Fintel, Ahausen und Wittorf gestrichen werden. Der Standort Weertzen/Langenfelde soll auf den bereits im RROP 2005 festgelegten Bereich reduziert werden. Diese Bereiche befinden sich gemäß Stellungnahme der zuständigen Bundeswehrbehörde in Hubschrauber-Tiefflugstrecken. Diese Einschätzung wurde bei einem Termin in Köln am 26.06.2018 vom Luftfahrtamt der Bundeswehr bestätigt.

Geringfügige Flächenerweiterungen sind bei den beiden Vorranggebieten in Sandbostel/Bevern und Kirchwalsede vorgesehen. Zudem wird vorgeschlagen, ein neues Vorranggebiet im Bereich der Potenzialfläche Nr. 25a (Bereich Zeven-Wistedt) auszuweisen. Die Potenzialfläche könnte berücksichtigt werden, da die Aue-Mehde aufgrund einer Aktualisierung der Bewertung durch das NLWKN kein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet mehr ist. Die Fläche befindet sich auch nicht in einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke der Bundeswehr.

In den RROP-Entwürfen 2015 und 2017 war eine Fläche für die Windenergie mit einer Größe von 259 ha südöstlich von Ostervesede vorgesehen. Im Mai 2018 wurde festgestellt, dass sich dort ein Brutplatz des geschützten Rotmilans befindet. Das Vorranggebiet liegt vollständig innerhalb des im Windenergieerlass vorgeschlagenen Schutzabstands von 1.500 m um den Horststandort. Eine Verringerung des Schutzabstandes ist möglich, wenn im Ergebnis einer Raumnutzungsanalyse festgestellt werden kann, dass aufgrund der beobachteten Flugbewegungen des Rotmilans und der vorhandenen Landschaftsstrukturen nicht der gesamte 360°-Radius um den Brutplatz für den Schutz der Individuen benötigt wird.

Die erstellte Raumnutzungsanalyse wurde am 30.08.2018 vorgelegt. Bis Redaktionsschluss dieser Sitzungsvorlage ließen sich die Empfehlungen des Gutachtens nicht mehr sachgerecht bewerten. Eine mögliche Neuabgrenzung des Vorranggebietes wird in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung vorgestellt.

Zu den Kriterien für die Windenergie:

Die Vorranggebiete Windenergienutzung sind auf der Grundlage eines Kriterienkatalogs mit „harten“ und „weichen“ Tabuzonen ermittelt worden, die der Kreisausschuss zu Beginn des Verfahrens am 25.06.2013 beschlossen hat. Seitdem sind zahlreiche Raumordnungs- und Flächennutzungspläne mit Steuerung der Windenergienutzung vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht für unwirksam erklärt worden, weil die Unterteilung in harte und weiche Tabukriterien nicht korrekt vorgenommen wurde. Um die Rechtsicherheit des RROP-Entwurfs zu erhöhen, sind Nachbesserungen am Kriterienkatalog vorzunehmen, die sich aber auf die Abgrenzung der Potenzialflächen nicht auswirken. Im Einzelnen:

- Industrie- und Gewerbeflächen, Natura 2000 - Gebiete und die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung des Landes-Raumordnungsprogramms sind aus den harten Tabuzonen herauszunehmen. Die Natura 2000 - Gebiete werden im weiteren Verfahren den weichen Tabuzonen zugeordnet. Auf die Industrie- und Gewerbeflächen sowie Vorranggebiete Rohstoffgewinnung kann als Kriterium ganz verzichtet werden, weil sie für die Ermittlung der Windenergie-Potenzialflächen ohne Bedeutung sind.
- Der 1.000 m Abstand zu Wohnhäusern ist zu unterteilen in die Abstandszone 0 - 400 m als harte Tabuzone (zwingender Abstand zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung) und die Abstandszone 400 - 1.000 m als weiche Tabuzone (Vorsorgeabstand zum Schutz der Bevölkerung).

Weiteres Vorgehen:

Der RROP-Entwurf 2018 wird den Trägern öffentlicher Belange ab Oktober mit einer Frist von zwei Monaten zur Stellungnahme übersandt. Zudem wird die Öffentlichkeit durch Auslegung des RROP-Entwurfs und durch Bereitstellung der Unterlagen im Internet beteiligt. Im Gegensatz zu den beiden bisherigen Beteiligungsverfahren dürfen Stellungnahmen dieses Mal nur zu den geänderten Teilen des Planentwurfs abgegeben werden (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Raumordnungsgesetz).

Nach Ablauf der Beteiligungsfrist sind Erörterungstermine mit den Gemeinden, den Naturschutzverbänden sowie den Nachbarlandkreisen durchzuführen. Anschließend soll der Kreistag nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Planung sowie im Kreisausschuss im März 2019 das RROP als Satzung beschließen.

Hinzuweisen ist darauf, dass für das weitere Verfahren noch der Umweltbericht zu überarbeiten ist, der als begleitendes Dokument mit in das erneute Beteiligungsverfahren zu geben ist.

Beschlussvorschlag:

Der „Entwurf 2018“ des RROP wird in das Beteiligungsverfahren gegeben.

Luttmann